

# Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Budapester Straße“

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/bekanntmachungen](http://www.rostock.de/bekanntmachungen) am 26. Juni 2024)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Budapester Straße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteile der Verordnung.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst sämtliche Grundstücke der Budapester Straße und den öffentlichen Straßenraum. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

## § 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist geschützt:

### (1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die planmäßig um 1900 angelegte Straße als Bestandteil des gitterförmigen Straßennetzes
- b) die Zonierung des Straßenraumes in Fahr- und Gehbahn sowie Vorgärten
- c) die historischen Baufluchten
- d) die überlieferte Parzellenstruktur: die zumeist schmalen, von der Straße in die Tiefe des Blockinneren reichenden Grundstücke, mit straßenseitigem Vorderhaus und hofseitiger niedriger untergeordneter Bebauung sowie Hof- und Gartennutzung.

## (2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird geprägt von der überlieferten baulichen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, es wird bestimmt durch:

### a) die baulichen Anlagen

Es handelt sich um eine geschlossene Bebauung entlang der Baufluchten, die Hausbreite entspricht der Grundstücksbreite. Die Häuser sind im Allgemeinen fünfschsig und symmetrisch gestaltet. Die mittige Treppenhausachse wird, teilweise durch einen Risalit, betont.

Die den Straßenraum bildenden Wohngebäude stammen großenteils aus dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, teilweise aus den 1920er und 1950er Jahren. Die Fassadengestaltung weist vor allem Merkmale der Gründerzeit und des Jugendstils auf.

### b) **die Maßstäblichkeit der Bebauung**

Die Traufhöhe ist durchgängig gleich, sie steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Straßenraumbreite.

### c) **die straßenräumlichen Bezüge**

Die Straße ist im Süden auf den Eingang der Kaserne orientiert; im Norden war sie auf eine nicht mehr vorhandene Wassermühle ausgerichtet (jetzt Durchfahrt eines Bürogebäudes).

### d) **die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile**

Geschossigkeit: Vorherrschend ist die Viergeschossigkeit zuzüglich eines zur Straßenseite hin niedrigen Dachgeschosses. Das Sockelgeschoss ist in vielen Fällen hoch herausgezogen.

Dachformen: Die Häuser haben Flachdächer; lediglich die Nummern 74 und 75 besitzen ein Satteldach mit Frontispiz.

Fassaden: Putz, gegliedert durch Gesimse, Fensterverdachungen und -umrandungen, Putznutungen im Erdgeschoss, Stuckornamente, teilweise aufwendige Eingangsumrandung.

Fenster: Galgenfenster, stehendes Rechteck; in den Häusern 74 und 75 auch gereimte Fenster.

### e) **die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung**

Die Straße ist durch Hochborde in Bürgersteig und Fahrbahn gegliedert. Die Fahrbahn ist mit Granitreihenpflaster belegt. An die Hochborde schließt sich ein Pflanzstreifen für Straßenbäume an. Bäume aus der Bauzeit sind jedoch kaum noch vorhanden, sie sind durch jüngere Nachpflanzungen ersetzt worden. Die Zwischenräume der Baumscheiben sind mit Mosaikpflaster ausgefüllt.

Der Gehweg ist in gelben Pflasterklinker ausgeführt worden und noch weitestgehend erhalten. Charakteristisch sind Vorgärten mit Einfriedungen.

#### **§ 4 Rechtsfolgen**

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 16. Juli 1998 in Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Die Oberbürgermeisterin  
als untere Denkmalschutzbehörde  
Eva-Maria Kröger

Anlagen  
1 Begründung  
2 Karte - Grenze des Denkmalbereiches „Budapester Straße“